



GEMEINDEAMT RUTZENHAM

Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich
4690 Oberndorf – Atzbacher Straße 20

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rutzenham
vom 14. Dezember 2023, mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfälle ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % MWSt.)

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) Pro gehaltenem Abfallbehälter 94,60 Euro

(2) Für in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, welche durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) gesammelt werden, ist eine jährliche Grundgebühr von 94,60 Euro je Betriebsstandort in der Gemeinde zu entrichten.

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführte Abfalltonne mit 60 l Inhalt	€	4,70
b) je abgeführte Abfalltonne mit 90 l Inhalt	€	6,60
c) je abgeführte Abfalltonne mit 120 l Inhalt	€	7,90
d) je abgeführte Abfalltonne mit 240 l Inhalt	€	15,60
e) je abgeführtem Müllsack mit 60 l Inhalt	€	4,73

(4) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den im § 2 angeführten Gebühren wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten


Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Anton Helmberger

Angeschlagen am: 15.12.2023 

Abgenommen am: 3.1.2024 